§ 24 Ordnungsmaßnahmen (2) Ergänzung Ruhen der Mitgliedsrechte

Antragsteller*innen:

Satzungstext

(2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
1. Verwarnung,
2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.